

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (bbs) begrüßt die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

Maßnahmen gefährden Wettbewerbsfähigkeit

Grundsätzlich ist das Ansinnen der Bundesregierung richtig, durch Energieeffizienzmaßnahmen bzw. Energieeinsparungen einen Beitrag zur Lösung der Energiekrise zu leisten. Im Vergleich zur vorherigen Entwurfsfassung vom 18. Oktober 2022 bringt die aktuelle Fassung einige Verbesserungen mit sich. Dennoch werden die wirtschaftlichen Anreize für mehr Energieeffizienz, die bereits durch die seit vergangenem Jahr bestehenden höheren Preise für Strom und Brennstoffe gesetzt werden, weitestgehend ignoriert. Die Maßnahmen, die vor allem auf zusätzlicher Bürokratie und Berichtspflichten basieren, riskieren effiziente Mittelverwendung und internationale Wettbewerbsfähigkeit.

Entschleunigung des Verfahrens

Die zu erwartenden Energieeinsparungen aus dem vorliegenden Referentenentwurf werden kurzfristig keinen Beitrag zur Lösung der weiterhin akuten Energiekrise leisten können, sondern allenfalls mittel- und langfristig wirksam werden. Zugleich ist Energieeffizienz ein technisch und strukturell sehr komplexes Thema, das nicht zielführend in eine pauschale gesetzliche Regelung gefasst werden kann. Vor diesem Hintergrund ist die Eile, mit der dieser Referentenentwurf kommentiert werden soll, aus Sicht des bbs nicht nachvollziehbar. Zudem scheint ein Teil der Begründungen nicht auf den aktualisierten Entwurf angepasst worden zu sein. So geht die Begründung für § 8 Abs. 1 (1) weiterhin von einem Schwellenwert von 10 GWh aus, obwohl dieser im Gesetzestext auf 15 GWh angehoben wurde. Dies sorgt für Verwirrung und erschwert die tiefere Prüfung des Entwurfes. Aus Sicht des bbs wäre es vielmehr erforderlich, ein solches Gesetzgebungsvorhaben mit entsprechenden Potenzialanalysen und Folgenabschätzungen vorzubereiten und Stakeholdern ausreichend Zeit zur Kommentierung zu geben.

Belastungsmoratorium

Erst Ende September 2022 hat die Bundesregierung ein Belastungsmoratorium für die Wirtschaft angekündigt. Zudem kam es im vergangenen Jahr zu deutlichen Produktionsrückgängen in der Industrie, die zwar zum Erreichen der Sektorziele gemäß Klimaschutzgesetz führten, aber weiterhin für zahlreiche Unternehmen ein

existenzbedrohendes Risiko darstellt. Der nun vorliegende Entwurf eines Energieeffizienzgesetzes mit detaillierten Vorgaben u.a. für Energiemanagementsysteme (EnMS) (§§ 8 und 9) und der Vermeidung und Nutzung von Abwärme (§§ 16 und 17) verschärft diese Situation und steht einer nachhaltigen wirtschaftlichen Erholung angesichts erheblicher bürokratischer und finanzieller Mehraufwände diametral entgegen. Unter Betrachtung des aktuellen Entwurfes würde eine schleichende Deindustrialisierung positiv und wirtschaftliches Wachstum, welches mit Energieverbrauch einhergeht, negativ bewertet werden. Dies kann nicht im Interesse des Transformationsgedankens sein.

§ 4: Energieeffizienzziele an europäischen Rahmen angleichen

Der vorliegende Referentenentwurf definiert keine Energieeffizienzziele, sondern absolute Energieeinsparziele, die im Vergleich zum vorherigen Entwurf für 2030 nochmals erhöht wurden. Eine solche Zielsetzung ist zu eindimensional und blendet andere ökologische und ökonomische Zielsetzungen, wie etwa Klimaschutz, Wirtschaftswachstum aber auch soziale Faktoren wie bezahlbaren Wohnungsbau, komplett aus. Transformation bedeutet aus Sicht der Baustoff-Steine-Erden-Industrie mehr Energieeffizienz, aber nicht automatisch weniger Energieverbrauch, gerade mit Blick auf das Ziel einer klimaneutralen Produktion. Denn Transformationstechnologien zur CO₂-Minderung werden zu einem deutlichen Mehrbedarf sowohl an thermischer als auch elektrischer Energie führen. Der Referentenentwurf berücksichtigt solche gegenläufigen Effekte in keiner Weise und riskiert damit, dass sich unterschiedliche gesetzliche und politische Zielvorgaben gegenseitig blockieren. Energieeffizienz sollte sich daher auf die Menge an Energie, die ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Produkt benötigt (spezifischer Energieverbrauch), beziehen.

Vorschlag: Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht zu gefährden, sollten die Effizienzziele an das europäische Niveau gemäß Energieeffizienz-Richtlinie (EED) angeglichen werden.

§ 8: KMU nicht überfordern

Viele Unternehmen haben bereits heute Managementsysteme, wie sie der Gesetzesentwurf fordert. Diese führen für die Betriebe zur Bindung von Personal. Auch die Verwaltung hat in Teilen solche Systeme eingeführt. Wie aus § 6 Absatz 4 Nr. 2 hervorgeht, werden in diesem Zusammenhang auch vereinfachte Energiemanagementsysteme akzeptiert.

Um KMU bei der Einführung von Energiemanagementsystemen nicht zu überfordern, sollte, ähnlich wie für öffentliche Auftraggeber, auch dort ein vereinfachtes Energiemanagementsystem ermöglicht werden.

Vorschlag: Für KMU werden vereinfachte Energiemanagementsysteme gemäß Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung akzeptiert. Der Schwellenwert zur Einführung von EnMS von Nicht-KMU sollte 1:1 aus der aktuell novellierten EU-Energieeffizienzrichtlinie übernommen werden (85 TJ = 23,6 GWh).

§ 9: Geschäftsgeheimnisse wahren, nicht zielführende Bürokratie vermeiden

Die Unternehmen schöpfen bereits heute aus wirtschaftlichen Gründen, zielführende Möglichkeiten zur Energieeinsparung aus und identifizieren über die Managementsysteme Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die in entsprechenden Plänen festgehalten werden. Die Umsetzung einer identifizierten Maßnahme kann aber dennoch aus verschiedenen Gründen nicht unmittelbar erfolgen, wenn z.B. neue Technologien am Markt noch nicht verfügbar sind oder ohnehin ein größerer Umbau im Werk geplant ist.

Vorschlag: Eine verpflichtende Umsetzung von wirtschaftlichen und die Bestätigung von nicht wirtschaftlichen Maßnahmen ist abzulehnen. Es sollte keine gesetzlichen Pflichten geben, die über die einschlägigen Normanforderungen für EnMS und Energieaudits hinausgehen.

Des Weiteren gefährdet eine erweiterte Auskunftspflicht bzw. eine Veröffentlichung der Pläne, wie in § 9, Absatz 1 (3) vorgesehen, Betriebsgeheimnisse und greift in sensible, wettbewerbsrelevante Unternehmensbereiche ein. Da bisher kaum Anlagen nach § 4 BImSchG mit Effizienzanforderungen genehmigt wurden, beträfe die Veröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen die weit überwiegende Mehrheit.

Vorschlag: Von einer Veröffentlichung der Pläne wie im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen, sollte dringend abgesehen werden.

Die Baustoff-Steine-Erden-Industrie begrüßt, dass im Vergleich zum vorherigen Entwurf die „vorgesehene Nutzungsdauer“ in § 9 Abs. 1 (3) der geltenden AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums entsprechen soll. Nichtsdestotrotz stellt die gesetzliche Pflicht zur Umsetzung bestimmter Effizienzmaßnahmen einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar und ist deshalb insgesamt abzulehnen.

Vorschlag: Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte im Einklang mit der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) gestrichen werden.

Die Baustoff-Steine-Erden-Industrie begrüßt, dass im Vergleich zum vorherigen Entwurf keine Änderungen an § 5 Abs. 2 BImSchG vorgenommen werden sollen.

Vorschlag: Analog zur Sperrklausel in § 5 Abs. 2 BImSchG und im Einklang mit der Einigung im Koalitionsausschuss vom 28. März 2023 sollte „der Anreiz zum effizienten Umgang mit Energie auch künftig über den CO₂-Preis“ erfolgen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung sollte als neuer § 9 Abs. 4 mitaufgenommen werden.

§ 16: Abwärmevermeidungs- und Nutzungspflicht streichen

Der bbs begrüßt, dass die noch im vergangenen Entwurf formulierte Pflicht, die vollständige Abwärme zu nutzen, nicht mehr im Entwurf vorkommt, da dies aus physikalischen Gründen nicht realisierbar gewesen wäre. Da die Reduzierung und Nutzung

von Abwärme mit Mehrkosten einhergehen kann und es zudem einen Abnehmer für die Wärme benötigt, sollte es den Unternehmen erlaubt sein, über die Reduzierung und Nutzung von Abwärme im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung entscheiden zu können. Darüber hinaus läuft der Verweis auf die „Beste verfügbare Technik“ (BVT) teilweise ins Leere, da entsprechende Dokumentationen nicht für jeden energieintensiven Industriesektor existieren. In Anbetracht dieser erheblichen Hürden lehnt der bbs einen gesetzlichen Zwang zur Abwärmennutzung ab. Grundsätzlich ist der bbs der Auffassung, dass der größte Hebel zur verstärkten Nutzung von Abwärme mit dem Abbau von regulativen Hürden einhergeht. Zum Beispiel sollte klargestellt werden, dass ein Industrieunternehmen, das Abwärme bereitstellt, deswegen nicht gleich zum Energieversorger wird (und auch nicht gleich zum Gesamtverantwortlicher für die Wärmeversorgung wird).

Vorschlag: Abwärmevermeidungs- und Nutzungspflicht streichen.

Der bbs spricht sich außerdem dafür aus, bestehende Fehlanreize und regulatorische Hindernisse für die wirtschaftliche Abwärmennutzung abzubauen. So müssen etwa Anlagen im EU-Emissionshandel, die keinem Produkt-Benchmark unterliegen, gemäß Artikel 10 Bst. k der delegierten Verordnung 2019/331 rückgewonnene Wärme bei der Berechnung des Brennstoff-Inputs abziehen und erhalten somit eine geringere Zuteilung. Da der aktuelle CO₂-Preis deutlich über der Vergütung für Fernwärme liegt, ergibt sich so ein Fehlanreiz, der die entsprechende Wärmenutzung behindert.

§ 17: Sensible Geschäftsdaten schützen

Bei den in Paragraph 17 geforderten Daten zur Auskunft über Abwärme handelt es sich insbesondere bei den Punkten 3 bis 6 um vertrauliche Daten, die nur nach Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbarungen an Dritte weitergegeben werden dürfen. Die verpflichtende Weitergabe an dritte Unternehmen sowie die Veröffentlichung durch die Bundesstelle für Energieeffizienz muss deshalb untersagt werden.

Vorschlag: § 17 streichen.

§ 18: TEHG-Anlagen ausnehmen, parlamentarische Kontrolle erhalten

Der bbs begrüßt, dass die Bundesregierung anerkennt, dass bereits klimaneutral produzierende Unternehmen einen erheblichen Beitrag leisten und nicht mit weiteren Pflichten belegt werden sollen. Zudem stellte der Koalitionsausschuss am 28. März 2023 fest, dass Anreize für einen effizienten Umgang für Anlagen innerhalb des europäischen Emissionshandels auch zukünftig über den CO₂-Preis erfolgen soll.

Vorschlag: Anlagen, die unter das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz fallen sollten vom Anwendungsbereich des EnEfG ausgenommen werden.

Der vorliegende Referentenentwurf schlägt vor, dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) weitreichende Kompetenzen bei der Festlegung von Ausnahmen und Pflichten u.a. zu den §§ 8 bis 13 und §§ 15 bis 17 zu übertragen. Dabei ist vorgesehen

wesentliche Parameter zum Aufwand der EnMS sowie zum Schutz sensibler Geschäftsdaten der parlamentarischen Kontrolle des Deutschen Bundestags entzogen werden. Aus Sicht des bbs sollten die Anforderungen für Unternehmen und Branchen weitestgehend einheitlich bleiben. Die Schaffung von Ausnahmen und Parallelstrukturen ist ebenso abzulehnen wie die Aufweichung der parlamentarischen Kontrolle durch den Bundestag.

Vorschlag: Die Zustimmung des Bundestags ist zu den in § 18 geregelten Einzelheiten erforderlich.

Über den bbs

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs) vertritt als Dachverband insgesamt 19 Fachzweige, die in 15 Bundesfachverbänden organisiert sind und deren Mitglieder mineralische Roh- und Baustoffe produzieren. Hierzu zählen die Bereiche Betonbauteile, Eisenhüttenschlacken, Feuerfest, Fliesen, Gips, Kalk, Kalksandstein, Keramische Rohstoffe und Industriemineralien, Kies, Sand und Naturstein, Leichtbeton, Mineralwolle, Mörtel, Naturwerkstein, Porenbeton, Recycling-Baustoffe, Transportbeton, Zement und Ziegel. Der bbs ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und bei den Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID).

Berlin, 11. April 2023